



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

In eigener Sache

Beschwerden über Rechtsanwälte sind stets eine heikle Angelegenheit: Kommen sie von Kollegen, sind sie oft Teil der Strategie des Gegenvertreters. § 21 der Richtlinien für die Berufsausübung (idF 2015) zieht eine Grenze: „Der Rechtsanwalt darf den Rechtsanwalt der anderen Partei weder unnötig in Streit ziehen noch persönlich angreifen“. Kommen sie vom Gericht oder von Behörden, sind sie oft die Folge eines besonders engagierten Auftretens. Der Rechtsanwalt hat zwar im Sinne des § 9 RAO alles seiner Partei dienliche „unumwunden“ vorzubringen. Auch als Verteidiger in Strafsachen. Aber nur soweit es seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreitet. Dass diese Grenze oft schwierig auszuloten ist, zeigt die aktuelle Berichterstattung. Kommen die Beschwerden vom meist dann ehemaligen Mandanten, sind sie Ausdruck der Unzufriedenheit. Keiner der Anlässe – berechtigt oder nicht – ist für die Rechtsanwaltschaft erfreulich, weil standesbehördliches Einschreiten im Nachhinein den Imageschaden nicht beseitigen kann. Eine strenge Aufsicht und Disziplinargerichtsbarkeit gerade in jenen Bereichen, wo dem Rechtsanwalt fremdes Vermögen anvertraut ist oder bei gesellschaftspolitisch sensiblen Fragen, sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Autonomie. Wir können Fremdbestimmung in der Selbstverwaltung nur dann erfolgreich verhindern, wenn wir diese Aufgabe ernst nehmen. Ein mahnendes Beispiel ist der Niedergang der englischen Law Society. Deren Lähmung und Untätigkeit hat England aufgrund des Clementi-Berichts eine umfassende Kontrolle durch eine staatliche Behörde beschert, die von Vertretern fremder Interessengruppen beherrscht ist. Diese sind dem Anwaltsstand alles andere als wohlgesonnen. Auch für die immer beschwerlicher werdenden Vorgaben in Sachen Geldwäsche oder bei der Abwicklung von Treuhandschaften gilt: Nur dann, wenn wir solche Regeln in unserer täglichen Praxis bewusst einhalten und nicht nur als standesbehördliches Drangsal betrachten, wird die Autonomie weiterleben.